

DICO Beraterkodex

Die Gründungsgesellschafter haben auf der Gründungsversammlung nach eingehender Diskussion entschieden, dass DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. Einzel- und Firmenmitgliedschaften von Beratern und Beratungsunternehmen begrüßt, sofern diese über Expertise in der Compliance-Beratung verfügen und durch ihre aktive Mitarbeit die Arbeit von DICO fördern. Gerade hierin sehen die Gründungsmitglieder einen Mehrwert für die Verwirklichung der Vereinsziele. Zugleich wurde der Vorstand aufgefordert, den auf der Gründungsversammlung geäußerten Bedenken bei der Aufnahme von Beratern als Mitglieder und bei deren Einbindung in die Vereinsarbeit Rechnung zu tragen. Diese Erwartungen sind nachfolgend formuliert.

Berater im Sinne dieses Kodex sind Einzelpersonen und Mitarbeiter von Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen zur Unterstützung von Compliance anbieten. Hierzu zählen insbesondere Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, IT-Dienstleister, Anbieter von Softwaretools und Hochschullehrer/Wissenschaftler. Unternehmen, die diese Produkte und Dienstleistungen anbieten (Beratungsunternehmen) können ebenso wie Einzelpersonen Mitglied bei DICO werden.

1. Berater sollen sich aktiv einbringen und durch ihre Mitarbeit die interdisziplinäre Arbeit bereichern.
2. Bei der Bewerbung um eine Mitgliedschaft haben Berater in Person entsprechende Expertise darzulegen, wenn diese nicht bereits bei DICO bekannt ist. Gleiches gilt für Beratungsunternehmen. Die Bewerbung muss durch ein aktives Unternehmensmitglied unterstützt werden („Pate“).
3. Mit der Bewerbung um eine Mitgliedschaft müssen Berater den vorliegenden „DICO Kodex Berater“ als verbindlich anerkennen.
4. Vorstand und Verwaltungsrat erwarten, dass die Berater Diskussionen durch eigene Projekterfahrungen oder Vorträge aktiv unterstützen und die Arbeit in Ausschüssen und Arbeitskreisen bereichern.
5. Eine Mitgliedschaft bei DICO oder eine Teilnahme an Ausschüssen und Arbeitskreisen, die erkennbar nur der passiven Informationsaufnahme dient, wird nicht geduldet. Berater dürfen sich höchstens an zwei Ausschüssen sowie an zwei Arbeitskreisen als Mitglied beteiligen.
6. Berater dürfen die Mitgliedschaft bei DICO nicht zur aktiven Akquise von Aufträgen und Mandaten nutzen. Dazu zählen u.a.:

die gezielte Ansprache von Mitgliedern zum Zwecke von Marketing/Werbung unter Ausnutzung der gemeinsamen Mitgliedschaft oder unter Verweis auf DICO;

- das direkte Zusenden von Firmenpräsentationen an DICO-Mitglieder, zu denen nur über DICO ein Kontakt besteht;
- das Verteilen von Präsenten oder Werbemitteln;
- das Verteilen von Visitenkarten ohne Aufforderung;
- die Nutzung des Namens DICO zum Erreichen von Zielen, die nicht den Zwecken und Zielen des Vereins dienen;

- die Nutzung von Adressmaterialien, die nur über den Verteiler des DICO zugänglich sind, zum Zweck der unternehmenseigenen Öffentlichkeitsarbeit.
 - Unerwünscht ist auch jede andere hier nicht ausdrücklich genannte Form der aktiven Werbung.
7. Die Beachtung eventuell geltender standes- und berufsrechtlicher Richtlinien wird vorausgesetzt.
 8. Ausschüsse sollen nur durch Vertreter von Unternehmen geleitet werden. Arbeitskreise können auch von Beratern geleitet werden. In diesem Fall wird eine besondere Expertise im jeweiligen Themengebiet erwartet.
 9. In Ausschüssen und Arbeitskreisen soll die Anzahl an Beratern auf die Hälfte begrenzt werden, damit sowohl der interdisziplinäre Austausch als auch der Beitrag von Unternehmensvertretern sichergestellt ist.
 10. Arbeitsergebnisse aus Ausschüssen und Arbeitskreisen dürfen von Beratern nur verwertet werden, wenn diese in dem Ausschuss bzw. Arbeitskreis aktiv mitgearbeitet haben.
 11. Dokumente, die im Rahmen der Ausschüsse und / oder Arbeitskreise erstellt oder genutzt wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Soweit diese in anderem Zusammenhang, z.B. in der Beratung genutzt werden, ist die Urheberschaft korrekt zu zitieren. Sollten einzelne Inhalte übertragen werden, so muss die Quelle entsprechend den Ansprüchen wissenschaftlichen Arbeitens gekennzeichnet werden.

Ein Verstoß gegen den „DICO Kodex Berater“ wie z. B. die aktive Werbung oder Akquise-Bemühungen bei DICO-Mitgliedern kann den Ausschluss zur Folge haben. Hierüber entscheidet der Vorstand gemäß der Satzung.

Mitglieder des DICO und seiner Ausschüsse/Arbeitskreise sind gebeten, den Vorstand über Verstöße, die ihnen zur Kenntnis gelangen zu unterrichten.